Abdruck Der Schreiben,

Welche

Se. Königl. Majest.

in Preussen 2c. 2c.

An Ihro

Königliche Majestät in Pohlen 2c.

Ingleichen an der

Könige in Groß-Britannien 2c.

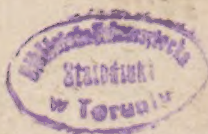
Dennemarck 2c. und Schweden 2c.

Majest. Majest. Majest.

Wegen der Thorenschen Sache,

Und der Verfolgung der sämtlichen Evangel. Kirchen in Pohlen und Litthauen, haben abgehen lassen.

Anno 1725.


w Toruniu



Friderich Wilhelm/ König rc.

Wir können keinen Umgang nehmen Ew. Majest. hiedurch Freund-Brüderlich zu erkennen zu geben, was massen wir über die harte Sententz/ welche ohnlängst alldort gegen die Eingesessene der Stadt Thoren wegen des daselbst entstandenen unglücklichen Tumults publiciret worden, zum höchsten affligiret sind, indem wir nicht ohne das empfindlichste Mittleiden ansehen können, daß gegen diese unsere arme Glaubensgenossen, unter dem Vorwand die Ehre GOttes an ihnen zu rächen, mit Feuer und Schwerdt procediret, ihnen ihre Kirche genommen, ihre Schule destruiret, und die gantze bisherige Verfassung der Stadt zu grössester Oppreßion der dasigen Evangelischen Eingesessenen, verändert und über den Hauffen geworffen werden will.

Wann die Stadt Thoren gegen Ew. Majest. und die Republique öffentlich rebelliret, oder sonst der ärgesten Verbrechen sich schuldig gemachet hätte, so könte gewiß kein strengeres Urthel über dieselbe gefället werden, als dasjenige ist, so jetzo wider sie ergangen.

Da es aber bloß und allein auf die Bestraffung eines von dem gemeinen Pöbel wider etliche miserable Jesuiten erhobenen auch von diesen selbst-verursachten und boshaffterweise fomentirten Tumults ankömmt, so ermessen Ew. Majestät nach Dero hohen Begabniß leicht von selbst, daß die in dem Urtheil

 deter-

determinirte schwere Straffe den begangenen Exceß weit über-steige, und kein vernünfftiger Mensch billigen könne, daß um einiger wenigen Leute willen, die sich etwa vergangen, so viel unschuldige leiden und eine gantze Stadt ruiniret werden solle.

Die gantze raisonable Welt wird auch glauben, und geben unzähliche bey der Sache vorgekommene Umstände mehr als zu viel an den Tag, daß diese gegen die arme Stadt und deren Evangelische Einwohner ausgesprochene terrible Sentenz nichts weniger denn eine unpartheyische Administration der Justitz zum Grunde habe, sondern daß dieselbe vielmehr im Gegentheil aus einem bitteren und durch der Jesuiten Künste und falsche Suggestiones angefeuerten Religions-Haß hergeflossen sey, und man dieser Gelegenheit sich dürfftiglich bedienet, die armen Dissidenten zu Thoren um Leib und Leben, Gut und Blut zu bringen, und sie ihrer wohl-erlangten Privilegien auf einmahl zu berauben.

Ew. Majest. haben den Ruhm eines gerechten und zu aller Clementz gegen die bedrängte Unschuld geneigten Fürsten, und wollen Wir also nimmer hoffen, daß Sie die Exequirung dieser ungerechten Blut-Urthel, wodurch die Gloire Ew. Maj. Königl. Regierung bey aller Posterität würde verdunckelt werden, solten vor sich gehen lassen können. Wir ersuchen auch dannenhero Ew. Majestät auf das inständigste, daß sie solche Execution sistiren, und die Sache durch eine impartialische aus Justitz und Friede-liebenden Leuten von beyden Religionen bestehende Commißion de novo gründlich untersuchen und die Beklagte zu Ausführung Ihrer Unschuld verstatten, allenfalls auch Gnade vor Recht ergehen lassen, insonderheit aber die Stadt bey ihren Privilegien und Freyheiten Königlich schützen und handhaben vor allen Dingen aber die Vergiessung so vielen Christen-Bluts, welche ohne die äusserste Grausamkeit nicht geschehen kan, kehren und abwenden wollen.

Ew. Majest. werden nicht ungütig vermercken, daß Wir uns desfalls vor die Stadt intereßiren. Wir sind dazu, in Ansehung

daß

daß die Sache Unsere Glaubens-Verwandten betrifft, Gewissenshalber verbunden, und der Olivische Friede giebt uns das Recht, vor die Conservation der Stadt und alles dessen, was derselben, gleich den übrigen Städten des Polnischen Preussen, in solchem Friedens-Instrument zu gut stipuliret ist, zu sprechen, und Uns ihrer deshalb so weit als nöthig anzunehmen.

Wir halten Uns auch versichert, daß andere bey dem Olivischen Frieden als Compaciscentes intereßirte Puissancen, wie auch absonderlich die Garants von demselben, nicht werden mit indifferenten Augen ansehen können, daß sothaner Friedens-Schluß auf die in mehrbemeldten Sententz intendirte Art solte entkräfftet und infringiret werden. Hingegen wird es Uns, und wie Ew. Majest. fest persuadiret seyn können, auch allen übrigen Evangelischen Puissantzen von Europa zu einer sehr angenehmen Verbindlichkeit gegen Ew. Majest. gereichen, wann Sie sich nicht entziehen wollen, diese fast zur Desperation gebrachte arme Stadt in Schutz zu nehmen, und sie von dem ihr androhenden totalen Untergang, welcher viel gefährliche Suiten nach sich ziehen könte, zu erretten.

Wir beziehen Uns auf dasjenige, was Unser General-Major und Envoye extraordinaire der von Schwerin, und dessen Bruder der geheime Finantz-Krieges-und Domainen-Rath, dieserwegen Ew. Majest. weiter vorzustellen die Gnade und Ehre haben werden, worauf Wir Dero beliebige und hoffentlich nach Unserm Wunsch und inständigem Verlangen ausfallende Erklärung erwarten, und im übrigen Ew. Maj. zu Erweisung 2c. 2c. Berlin, den 28. Novemb. 1724.

An Ihro Majest den König
in Pohlen.

Durchlauchtigster 2c.

Es kan Ew. Majest. nicht verborgen seyn, was vor ein entsetzliches Urthel bey den jüngsten Assessorial-Gerichten zu Warschau gegen die arme Stadt Thoren und deren

deren Evangelische Eingesessene ergangen, da verschiedene considerable und andere Leute unter denselben um eines allda von dem gemeinen Pöbel wider die Jesuiten erregeten Tumults und dabey vorgegangener Excesse willen, zu den härtesten und infamesten Todes-Straffen condemniret, der Stadt ihre Kirche genommen, ihre Schule destruiret, die gantze Verfassung des Magistrats über den Hauffen geworffen, und mit einem Wort der Stadt alle ihre theuer-erworbene und durch den Olivischen Frieden bestätigte Privilegia geraubet werden wollen, und zwar solches alles bloß und allein auf der Jesuiten falsches und durch der gleichen producirte Zeugen scheinbar gemachtes Anbringen, und ohne die Beklagte mit ihrer Defension zureichend zu hören, auch sonst auf eine so ungerechte und criante Weise, daß wenig Exempel von einer cruelleren Injustice zu finden seyn werden.

Es gehet auch die Rage des Römisch-Catholischen Cleri in Pohlen so weit daß derselbe nicht allein die Stadt Thoren zu ruiniren und unter den Fuß zubringen, sondern auch alle übrige Dissidenten gäntzlich auszurotten suchet, und sich dessen öffentlich und ohn allen Scheu vantiret, gestalt denn auch bereits gewisse dahin gerichtete Constitutiones parat gelegen, welche in dem Fall, da der jüngsthin limitirte Polnische Reichs-Tag zu seiner völligen Consistentz gediehen wäre, haben publiciret, und damit denen in Pohlē und Litthauen noch übrigen Evangelischen Kirchen auf einmahl das garaus gemachet werden sollen.

Was die Polnische Reichs-Gesetze, insonderheit aber die zwischen den Königen und der Republique errichtet, und wie von allen vormahligen Königen in Pohlen, so auch von dem jetztregierenden mit den solennesten Eyd-Schwüren bestärckte Pacta conventa, oder Wahl-Capitulationes, in Ansehung der so genannten Dissidenten und zu derselben Schutz und Besten disponiren, das ist zwar in so verbindlichen und den Dissidenten avantageusen Terminis gefasset und eingerichtet daß man deshalb ein mehrers nicht verlangen kan.

Es wird aber weniger denn nichts darauf reflectiret, und

der

der Königliche Polnische Hoff lässet dem Römisch-Catholischen Clero in Pohlen bey allen gegen die Dißidenten unternehmenden Verfolgungen, wie hart und ungerecht dieselbe auch immer seyn mögen, mit solcher Conniventz und unbegreifflichen Gelassenheit den vollen Zügel schiessen, daß man, wo GOtt der Höchste nicht andere Mittel und Wege schicket, den totalen Untergang aller in Pohlen und Litthauen sich befidenden Evangelischen Kirchen daraus gantz gewiß zu erwarten hat.

Die Sache ist an und vor sich selbst so beschaffen, daß unmöglich die Evangelis. Puissancen von Europa, und absonderlich Ew. Majest. welche bereits so viel rühmliche Proben von Dero vor die Erhaltung der Kirche Gottes tragenden unermüdeten Sorgfalt gegeben, die gäntzliche Oppreßion dieser Ihrer armen Glaubens Verwandten ohne das äusserste Mittleiden, und ohne dadurch zu einer nicht weniger Gottseligen als glorieusen Begierde, die unterdrückte Unschuld zu retten und zu protegiren, gebracht und aufgemuntert zu werden, ansehen können.

Ich an meinem Ort bin so bereit und willig, als ich in meinem Gewissen mich verpflichtet erkenne, Ew. Majest. in allem, was Sie dessalls gut und diensam erachten werden, treulich beyzutreten, und es an nichts erwinden zu lassen was deshalb in Meinem Vermögen beruhet. Ich habe auch an des Königs in Pohlen Majestät wegen der Stadt Thoren geschrieben, wie Eure Majest. aus der davon hierbey gehenden Copey zu ersehen belieben.

Weil ich aber fürchte, daß meine Interceßion allein, falls Dieselbe nicht von Ew. Majestät unterstützet und secundiret werden solte, schwerlich das der guten Stadt Thoren und allen Evangelischen in Pohlen und Litthauen über dem Haupt-schwebende grosse Unglück abzuwenden vermögend seyn dürffte: So stelle Ich Ew. Maj. Freund-Brüderlich anheim, ob Sie nicht zu solchem Ende eine expresse Schickung nach Pohlen zu thun, und sich solchergestalt, auch wie Ew. Majestät es sonst noch weiter convenable zu seyn befinden werden, dieser armen bedrängten Leute anzunehmen geruhen wollen.

Ich

Ich habe deshalb bereits Meinen Gesandten in Pohlen, und werde mit Ew. Majest. dahin abschickenden Ministro in der Sache gerne de concert arbeiten lassen, damit die zu Thoren obhandene Vergiessung so vielen unschuldigen Christen-Bluts verhindert, die Stadt bey ihren Verfassungen, Privilegien und Freyheiten geschützet und conserviret, auch den übrigen bedrängten Evangelischen in Pohlen und Litthauen einig Soulagement verschaffet werden möge. Ew. Majest. sind als Garant des Olivischen Friedens in alle wege befugt, Sich in specie vor die Stadt Thoren, und derselben conservation bey Ihren Rechten und Privilegien mit Nachdruck zu intereßiren, und will ich dannenher auch um so vielweniger zweiflen, daß Sie sich dazu ohne einig Bedencken großmüthig zu entschliessen, und was deshalb nöthig, in der That und ernstlich zu prästiren geneigt seyn werden. Ich verbleibe 2c. Berlin den 2. Decembr. 1724.

Friderich Wilhelm/ R.

An Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien. Und gleiches Innhalts an der Könige in Dennemarck und Schweden Majest. Majest. nur daß in dem Schreiben an Ihro Königl. Maj. in Dennemarck der letzte Artickel nicht enthalten, Und in dem Schreiben an des Königs in Schweden Majest. in selbigem Articul an statt des Worts Garant gesetzet worden ist, Einer von den Compaciscenten.

